

Datum: 03.03.2021 | Kategorie:

Zeitliche Ausweitung der Erleichterungen zur Offenlegung

Im Zuge der Corona-Pandemie hatte das Bundesamt für Justiz (BfJ) eine Erleichterung bezüglich der Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen zum Stichtag 31. Dezember 2019 bekanntgemacht. So sollten vor dem 1. März 2021 keine Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB wegen nicht fristgerechter Einreichung eingeleitet werden, obwohl die eigentliche Einreichungsfrist für nicht kapitalmarktorientierte haftungsbeschränkte Gesellschaften am 31. Dezember 2020 endete.

Die Frist, bis zu der keine Ordnungsgeldverfahren eingeleitet wird, wurde jetzt bis zum 5. April 2021 verlängert.